

62. Gibt es bedingte Drohungen?
St.G.B. §. 241.

I. Straffenat. Urf. v. 23. Januar 1890 g. N. Rep. 3323/89.

I. Landgericht Dortmund.

Gründe:

Nach der thatfächlichen Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte dem in seinem Zimmer befindlichen Bergmanne G. zugerufen: „er werde ihn kalt machen, zu einer Leiche, er solle verrecken“. Gegen die hiernach erfolgte Verurteilung des Angeklagten in Gemäßheit des §. 241 St.G.B.'s wird von der Revision eingewendet, die Drohung sei eine bedingte gewesen, denn sie müsse dahin ergänzt werden, „für den Fall G. aus seinem Zimmer herauskomme“. Diese Einwendung ist jedoch verfehlt, weil die Drohung selbst immerhin keine bedingte war und vielmehr nur die Zufügung des angedrohten Übels als eine bedingte bezeichnet werden könnte. In diesem Sinne bedingt ist jede Drohung, weil sie darauf hinweist, daß sie erst in der Zukunft verwirklicht werden solle, wenn der Drohende hierzu in die Lage kommen werde. Lediglich darin besteht das Wesen der Drohung, daß der Bedrohte durch das ihm für den zukünftigen Vollzug angekündigte Übel sich-beunruhigt fühlen soll; und es ist daher ohne Bedeutung, ob der Drohende diesen Vollzug ernstlich gemeint, oder sich der Bedrohte wirklich beunruhigt gefühlt hatte.

Das Rechtsmittel war daher zu verwerfen.